



Informationsblatt für das Halten von gefährlichen Hunden

I. FÜR WELCHE HUNDE WIRD DIE HALTUNG BESCHRÄNKT?

Die Regelungen finden auf folgende Hunde Anwendung:

1. American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Pitbull Terrier

Bei diesen Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander wird eine besondere Gefährlichkeit vermutet.

Ausnahmen

Keine Anwendung finden die Regelungen bei:

- *Widerlegter Gefährlichkeitsvermutung*

Da nicht jeder Hund, dessen Gefährlichkeit wegen seiner Zugehörigkeit zu den genannten Hundegruppen vermutet wird, tatsächlich auch gefährlich ist, besteht für den Halter die Möglichkeit, durch einen Test des Tieres von den Regelungen des Gesetzes befreit zu werden. (Wie diese Wesensanalyse funktioniert, wird unter IV. beschrieben).

- *Welpen und Junghunden bis zu einem Alter von sechs Monaten*

2. Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall durch die Kreispolizeibehörde** festgestellt wird

Dies sind insbesondere Hunde,

- die sich gegenüber Menschen oder Tieren als aggressiv erwiesen haben, oder
- die zum Hetzen oder Reißen von Wild oder Nutztieren neigen oder
- die durch Zucht, Haltung oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität entwickelt haben und aus diesem Grund Menschen oder Tiere angreifen.

3. Ausnahmen

Diensthunde von Bundes- und Landesbehörden, Hunde im Rettungsdienst- oder Katastrophenschutz, Blinden-, Herdengebrauchs- und Jagdhunde fallen nicht unter das Gesetz.

II. WER DARF GEFÄHRLICHE HUNDE HALTEN?

Wer einen Hund halten will, der im Sinne dieses Gesetzes gefährlich ist (siehe dazu unter I.), braucht hierfür grundsätzlich eine Erlaubnis.

Die Erlaubnis beantragen kann, wer

- mindestens 18 Jahre alt ist,
- die Zuverlässigkeit und in einer Prüfung
- die erforderliche Sachkunde nachweist,
- eine besondere Haftpflichtversicherung nachweist,
- eine verhaltensgerechte und ausbruchsichere Unterbringung gewährleistet.

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis sind die Kreispolizeibehörden

III. WAS IST BEI DER HALTUNG VON GEFÄHRLICHEN HUNDEN ZU BEACHTEN?

Für die Haltung eines gefährlichen Hundes gelten folgende Beschränkungen:

Zucht- und Handelsverbot

- Diese Verbote gelten für die Hundegruppen, deren Gefährlichkeit vermutet wird (siehe I.1).

* Änderungen dieser Hundegruppen können durch Rechtsverordnung erfolgen.

** Kontakt siehe letzte Seite



Aggressionsausbildungsverbot

Anlein- und Maulkorbpflicht

Führung des Hundes

- Die Führung des Hundes darf nur an Personen überlassen werden, die nach Alter sowie geistiger und körperlicher Verfassung dazu in der Lage sind. Das gleichzeitige Führen von mehreren gefährlichen Hunden durch eine Person ist unzulässig.

Kinderspielplätze, gekennzeichnete Liegewiesen, Badeanstalten

- An diese Orte dürfen gefährliche Hunde nicht mitgenommen werden.

Warnschilder

- Sie müssen an allen Zugängen des Hauses oder der Wohnung angebracht werden.

Mitteilungspflicht

- Der Halter hat der zuständigen Kreispolizeibehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn er die Haltung eines gefährlichen Hundes aufgibt.

Steuer

- Die Kommunen sind verpflichtet, für die Haltung gefährlicher Hunde eine Steuer zu erheben.

IV. DIE WESENSANALYSE – WENN DER „GEFÄHRLICHE“ HUND NICHT GEFÄHRLICH IST

Der Halter eines American Staffordshire Terriers, Bullterriers oder Pitbull Terriers kann mit Hilfe einer Wesensanalyse seines Hundes nachweisen, dass sein Hund tatsächlich nicht gefährlich ist. Besteht der Hund die Wesensanalyse, wird er von den Beschränkungen des Hundegesetzes befreit.

Das Verfahren läuft folgendermaßen ab:

1. Durchführung der Wesensanalyse

Wer?

Ein öffentlich bestellter Gutachter führt den Wesenstest durch. Eine Liste der aktuellen Gutachter finden Sie unter <https://www.polizei.sachsen.de/de/6047.htm>.

Wann?

Die Entscheidung trifft der Halter.

Was?

In der Prüfung wird der Hund in vier Bereichen getestet: Umwelt-, Sozial-, Trieb- und Aggressionsverhalten.

Wie?

Die Prüfung dauert ca. 50 Minuten. Dabei wird der Hund mit Artgenossen, Bewegungen, Geräuschen und fremden Personen konfrontiert. Besteht der Hund die Wesensanalyse, wird das behördlich anerkannte Gutachten erstellt. Es gilt, solange der Antragsteller Halter ist.

2. Antrag

Der Halter stellt einen Antrag bei der zuständigen Kreispolizeibehörde. Das Gutachten über die Ungefährlichkeit des Hundes ist beizufügen. Die zuständige Behörde entscheidet.

3. Folge

Der erfolgreich geprüfte Hund wird von den Beschränkungen des Gesetzes befreit.



V. HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

Was muss ich nun genau beachten, wenn ich mir einen American Staffordshire Terrier, Bullterrier oder Pitbull Terrier zulegen will?

Lassen Sie sich beim Kauf eines dieser Hunde die behördliche Bestätigung über die Ungefährlichkeit zeigen. Als neuer Halter müssen Sie innerhalb eines Jahres erneut eine Wesensanalyse durchführen lassen, um nicht der Erlaubnispflicht zu unterliegen. Legt der Verkäufer keine behördliche Bestätigung vor, so ist vor Erwerb die Erlaubnis (siehe dazu unter II.1.) zu beantragen.

Was ist unter dem Begriff „Hundeführerschein“ zu verstehen?

Umgangssprachlich wird hiermit die von der zuständigen Kreispolizeibehörde erteilte Erlaubnis bezeichnet, Halter eines gefährlichen Hundes zu sein.

Darf ich mit einem Hund züchten, der die Wesensanalyse bestanden hat?

Da der Hund nicht mehr als gefährlich gilt, darf mit ihm gezüchtet werden. Ab einem Alter von sechs Monaten gelten die Nachkömmlinge aber als gefährlich und fallen daher unter die Beschränkungen des Gesetzes.

Muss der Halter neben seiner Zuverlässigkeit auch einen Sachkundenachweis in Theorie und Praxis erbringen?

Zur Haltung eines gefährlichen Hundes muss der Halter neben seiner Zuverlässigkeit auch seine Sachkunde nachweisen. Bei der Sachkunde werden dabei theoretische und praktische Kenntnisse im Umgang mit dem Tier geprüft.

Wo kann ich mich informieren, wenn ich mit meinem Hund in ein anderes Bundesland fahre?

Die zuständigen Kreispolizeibehörden kennen die Gesetze der anderen Bundesländer und können bei Bedarf Ansprechpartner nennen.

Ansprechpartner:

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Amt für Sicherheit und Ordnung
Referat Gewerbe- und Vollzugsdienst
Schloßhof 2/4 | 01796 Pirna
Telefon: 03501 515 4228
Telefax: 03501 515 84228 /-4309
E-Mail: kreispolizeibehoerde@landratsamt-pirna.de